

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e. V.". Er hat seinen Sitz in Weisendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, ihre eigenverantwortliche Gestaltung von Freizeit und ihr kulturelles Leben zu pflegen und zu fördern.
2. Zentrale Leitlinie des Vereins ist die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Seine Arbeit respektiert und fördert die Gleichberechtigung junger Menschen beiderlei Geschlechts.
5. Er ist offen für Mitglieder verschiedener Nationalitäten und Kulturen, sofern diese die Grundsätze und Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
6. Der Verein unterstützt die Angebote der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Weisendorf. Er kooperiert mit der kommunalen Jugendpflege und anderen Anbietern von Jugendarbeit in der Gemeinde.
7. Neben diesem Kernbereich kann der Verein eigene Veranstaltungen für Jugendliche und Familien in den Bereichen kulturelle und familiäre Freizeitgestaltung anbieten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse oder Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Auch dürfen Ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch Zwecke des S 2 bedingt sind, begünstigen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Abteilungen ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass *den Mitgliedern des Vorstandes und des Schatzmeisters durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in höchstens der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.*

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz in der Marktgemeinde Weisendorf hat und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein wird durch die Beitrittserklärung vollzogen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen; das ausgeschiedene Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3. wenn nach schriftlicher Mahnung, unter Androhung von Folgen, das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr lang in Verzug gerät.
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Ein ausgesprochener Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
6. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

## § 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Mitgliederversammlung ist:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Zuständigkeit und Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über den Vermögensstand
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Wahl von Rechnungsprüfern
5. Beschlussfassung über Anträge und eingelegte Berufung
6. Satzungsänderungen.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens 25 % der Mitglieder solches schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindest sieben Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung soll dabei angegeben werden.
4. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## § 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
3. Die Vertretung eines Mitgliedes aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht ist zulässig. Dabei kann jedoch ein anwesendes Mitglied nur jeweils ein abwesendes Mitglied vertreten.
4. Über die Beschlüsse ist eine vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

## § 11 Der Vorstand

1. Soweit Entschließungen nicht der Mitgliedervollversammlung vorbehalten sind, obliegt die Geschäftsführung des Vereins dem Vorstand. Der Vorstand hat dabei das Vereinsvermögen zu verwalten und die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. zwei Beisitzern
3. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden dabei der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schriftführer in dieser Reihenfolge von Ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er führt die Mitgliederkartei, und erhebt die Mitgliedsbeiträge. Für jedes Kalenderjahr hat er einen

Kassenbericht zu fertigen, der von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Revisoren geprüft wird. Der Schatzmeister darf nur solche Ausgaben leisten, die vom Vereinsvorsitzenden angewiesen werden.

## §12 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitglieder, dabei ist die Wahl des ersten Vorsitzenden gesondert von der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
3. Für die Beisitzer steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zu.

## § 13 Vorstandsbeschlussfassung

1. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom ersten Vorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung aufstellt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der jeweilige Vorsitzende.

## §14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können Abteilungen bestehen, die bestimmte Interessengruppen vertreten. Alle Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Jede Abteilung hat das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Angelegenheiten und gibt sich hierfür ein eigenes Statut. Sie bildet ein Sondervermögen und führt eine eigene Rechnung.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Marktgemeinde Weisendorf zu. Die Verwendung darf ausschließlich für Zwecke der gemeindlichen, offenen Jugendarbeit erfolgen.

## § 16 Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Beitraggruppe	Jährlicher Beitrag
Einzelpersonen, Alleinerziehende mit eigenem Einkommen	10,- Euro
Jugendliche (zwischen 10 und 25 Jahren) Studenten, Wehr-, Zivildienstleistende, Arbeitslose Personen ohne eigenes Einkommen *)	5,- Euro
Familie	15,- Euro

\*) Studierende, Arbeitssuchende und Personen ohne Einkommen müssen den entsprechenden Status jährlich neu nachweisen. Hierzu ist dem Schatzmeister eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.